

**Neufassung der
Parkgebührenordnung der Stadt Merseburg
(Parkgebührenordnung - ParkGebO) vom 02.12.2024**

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6, 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert durch § 1 ÄndVO vom 25. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 22), hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Merseburg sowie bei Großveranstaltungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Geltungsbereich der Parkgebührenordnung umfasst gemäß Übersichtsplan:
 1. im Norden: Lindenstraße, Weiße Mauer, An der Hoffischerei, Hälterstraße, Unteraltenburg, Georgstraße, Oberaltenburg, Mühlberg, Königsmühle,
 2. im Süden: Bundesstraße 181, Rischmühleninsel,
 3. im Osten: die Saale, den Neumarkt und die Meuschauer Straße,
 4. im Westen: Weißenfelser Straße, Teichstraße, Wilhelm-Liebknecht-Straße, Rainer-Zille-Straße.
- (3) Die Flächen der Straßen mit ihren Parkieranlagen sind eingeschlossen. Die gebührenpflichtigen Parkflächen sind zeitlich unbegrenzt nutzbar. Eine angemessene Anzahl von Stellplätzen können durch Dauerparker oder Bewohnerparker genutzt werden, soweit auf Parkflächen die Berechtigung für solche Parker ausgewiesen ist.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum abstellt bzw. der Erlaubnisnehmer des Dauerparkausweises.

**§ 3
Gebührenpflicht**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einer Parkuhr, per Parkapp (Handyparken) oder nur mit einem Parkschein/Parkberechtigung zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

- (2) Die Parkgebühren gemäß Absatz 1 können auch anderweitig im Rahmen des zweckbestimmten elektronischen oder digitalen Zahlungsverkehrs entrichtet werden.
- (3) Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohnerinnen und Anwohner mit Sonderparkberechtigung (Anwohnerparkausweise) von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen.
- (4) Bei Großveranstaltungen können die Gebühren durch beauftragte Personen erhoben werden. Dafür kann sich die Stadt Merseburg auch Dritter bedienen.
- (5) Andere Formen der Entrichtung der Parkgebühren können durch die Stadt Merseburg zugelassen werden.

§ 4 Kurzzeitparken

- (1) Die Parkgebühren für Kurzzeitparken betragen vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen gemäß Absatz 2 und 4 je angefangene halbe Stunde Parkzeit 0,50 Euro. Die Parkgebühren sind an den Parkuhren oder Parkscheinautomaten bzw. in der Parkapp ausgewiesen.
- (2) Zu Großveranstaltungen können für Kurzzeitparken abweichende Parkgebühren erhoben werden.
- (3) Im Bereich des Hauptbahnhofes (P&R Bahnhof und P&R Westanbindung) wird darüber hinaus Tagesparken angeboten. Die Parkgebühren betragen dabei für einen Tag (24 Stunden) 3,00 Euro. Der Parkzeitraum kann bis maximal 15 Tage gewählt werden.
- (4) Wenn die spezifische Situation von öffentlichen Einrichtungen oder Ladengeschäften es erfordert, kann für die Erhebung von Gebühren im Einzelfall auch ein kleineres Zeitintervall als 30 Minuten mit, abgeleitet von Absatz 1, anteiligen Gebühren festgelegt werden.

§ 5 Dauerparken

- (1) Die Stadt Merseburg stellt im öffentlichen Verkehrsraum eine begrenzte Anzahl von Dauerparkplätzen zur Verfügung, die von Berechtigten mit Dauerparkausweisen genutzt werden dürfen.
- (2) Der Dauerparkausweis ist fahrzeuggebunden (die Angabe von einem Alternativfahrzeug ist möglich), nicht übertragbar und nur für den jeweiligen, durch Beschilderung ausgewiesenen Parkbereich, gültig. Der Dauerparkausweis begründet keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls der zugewiesene Parkplatz belegt oder nicht nutzbar sein sollte. Der Dauerparkausweis berechtigt nicht zum kostenlosen Parken auf anderen Parkplätzen.
- (3) Die Dauerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Berechtig zur Antragstellung sind:
 1. Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung,
 2. Arbeitgeber innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung für ihre Arbeitnehmer,
 3. Bewohner, die mit ihrem Hauptwohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gemeldet sind und keinen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis haben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Dauerparkausweises besteht nicht.

- (5) Das Recht auf Nutzung eines Dauerparkplatzes besteht nicht, wenn die Straßenverkehrsbehörde den Parkplatz im öffentlichen Interesse sperrt.
- (6) Die Parkgebühren für Dauerparken betragen wie folgt:
 1. für befestigte Parkflächen: monatlich 40,00 Euro oder jährlich 430,00 Euro.
 2. für unbefestigte Parkflächen: monatlich 30,00 Euro oder jährlich 320,00 Euro.
- (7) Die Kündigung eines Dauerparkausweises erfolgt monatlich zum Monatsende. Sie muss schriftlich bis zum 15. des Vormonats bei der Stadt Merseburg eingegangen sein.
- (8) Bei Verlust oder Beschädigung des Dauerparkausweises haftet der Ausweisinhaber. Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 15,00 Euro. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren erfolgt nicht.

§ 6

Bewirtschaftungszeiten

- (1) Parkgebühren für das Kurzzeitparken werden Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr erhoben.
- (2) Die Höchstparkdauer für das Kurzzeitparken wird auf 5 Stunden begrenzt.
- (3) Für die Parkplätze Lauchstädter Straße (P6 Stadtverwaltung), Hälterstraße (P1 Schlossparkplatz) und Thilo-von-Trotha-Straße (P3 Zentrum) wird für die erste halbe Stunde Parkzeit keine Parkgebühr (sogenannte Brötchentaste) erhoben.
- (4) Für die Parkplätze P&R Bahnhof und P&R Westanbindung (P7) ist es zusätzlich möglich, bis zu 15 Tage über 24-Stunden-Tickets zu parken.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für Kurzzeitparken mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der öffentlichen Parkfläche. Die Gebührenschuld wird mit der Entstehung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für Dauerparken entsteht mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der öffentlichen Parkfläche. Die Gebühr wird spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Dauerparkkarte (Monatszähler) nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Bei Kündigung der Dauerparkkarte (Jahreszähler) besteht Anspruch auf Rückerstattung erst ab dem auf die Kündigung folgenden Monat. Die Vergünstigung als Jahreszähler wird mit der Kündigung der Dauerparkkarte hinfällig und mit der Rückerstattung verrechnet.

§ 8

Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Dauerparkausweis vervielfältigt, verändert oder ihn unbefugten Dritten zur Verfügung stellt oder nicht auf Aufforderung zurückgibt,
 2. einen für ungültig erklärten Dauerparkausweis weiter nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 € und höchstens 1.000 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Stadt behält sich das Recht vor, in Fällen von Ordnungswidrigkeiten den Ausweisinhaber von der weiteren Vergabe von Dauerparkausweisen auszuschließen.

§ 10
Umsatzsteuer

Sollten die Parkgebühren ab dem 01.01.2025 der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese, in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19%, in den Parkgebühren enthalten.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Parkgebührenordnung tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Merseburg vom 01.03.2016 außer Kraft.

ausgefertigt: Merseburg, den 02.12.2024


Müller-Bahr
Oberbürgermeister

